

Anordnung Nr. 3*
über die Umbewertung der Bestände an Erzeug-
nissen, für die neue Preise in Kraft treten.

— **Umbewertung in den volkseigenen Produktions-**
und Dienstleistungsbetrieben —

Vom 29. November 1961

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Umbewertung von Beständen an Erzeugnissen, deren Preise in den volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben (einschließlich der MTS/RTS) neu geregelt werden.

(2) Als Produktions- und Dienstleistungsbetriebe im Sinne dieser Anordnung gelten auch in Treuhandverwaltung befindliche Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, die finanzgeplant sind.

(3) Der Umbewertung unterliegen Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten.

(4) Die Umbewertung der Bestände der in Absätzen 1 und 2 genannten Betriebe erfolgt grundsätzlich zum 1. Januar des Planjahres bzw. während des Planjahres in Verbindung mit einer Planfortschreibung entsprechend der Anordnung vom 28. April 1959 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne — Veränderung von Finanzplänen — (GBl. I S. 523). Sofern Preisveränderungen entsprechend § 8 der genannten Anordnung eliminiert werden, entfällt eine Umbewertung.

§ 2

(1) Die Behandlung der Ergebnisse aus der Umbewertung der Bestände, für die am Stichtag neue Preise in Kraft treten, erfolgt nach der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Behandlung der Umbewertung richtsatzplangebundener Bestände (GBl. II S. 38). Das gilt auch für Erzeugnisse, die am Stichtag oder später zu alten Preisen bei den Betrieben eingehen.

(2) Die zur eigenen Nutzung bezogenen und für den Grundmittelbereich bestimmten Erzeugnisse sowie Büromaterial für den Eigenverbrauch sind nicht umzubewerten.

§ 3

(1) Soweit für Handelsware neue Preise in Kraft treten, sind die vorhandenen Bestände ebenfalls umzubewerten.

(2) Als Handelsware gelten Materialien, die Produktions- und Dienstleistungsbetriebe bezogen haben und dazu bestimmt sind, unverändert (ohne Be- oder Verarbeitung) weiterverkauft zu werden.

(3) Die Umbewertung der Handelsware hat von dem vor dem Stichtag gültigen Einkaufspreis auf den nach Inkrafttreten der Preisanordnung gültigen Einkaufspreis zu erfolgen.

§ 4

(1) Befinden sich Materialien, die nach den Bestimmungen dieser Anordnung umzubewerten sind, zur Be- oder Verarbeitung im Lohnauftrag bei einem anderen Betrieb (beigestelltes Material), so hat die Umbewertung beim Auftraggeber zu erfolgen.

* Anordnung Nr. 5 (GBl. II 1960' Nr. 46 S. 486)

(2) Der Auftraggeber hat die umzubewertenden Bestände dieser Materialien aus dem Konto 16 „Beigestelltes Material“ bzw. aus den Nachweisen innerhalb der Materialversorgung oder Produktionsleitung zu entwickeln.

(3) Der Auftragnehmer hat die Materialien gemäß Abs. 1 in einer besonderen Liste zu erfassen und diese dem Auftraggeber zuzustellen.

§ 5

(1) Soweit sich bei der Umbewertung Zweifelsfragen hinsichtlich der Bezeichnung einzelner Erzeugnisse, ihrer Einordnung, der Höhe der Industrieabgabepreise u. a. ergeben, haben die Lieferbetriebe die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Zweifelsfragen, die von dieser Seite nicht geklärt werden können, sind an die für die Ausarbeitung der Preisanordnungen verantwortlichen Preisbildungsorgane zur endgültigen Klärung weiterzuleiten.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 1 vom 2. Dezember 1960 über die Umbewertung der „Bestände an Erzeugnissen, für die am 1. Januar 1961 neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben — (GBl. II S. 485) außer Kraft.

Berlin, den 29. November 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 4*
über die Umbewertung der Bestände an Erzeug-
nissen, für die neue Preise in Kraft treten.
— **Umbewertung in den Produktions-, Dienst-**
leistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme
der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungs-
betriebe) —

Vom 29. November 1961

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- a) halbstaatliche, private und genossenschaftliche Produktions- und Dienstleistungsbetriebe (einschließlich der Produktionsgenossenschaften des Handwerks),
- b) in Treuhandverwaltung befindliche Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, die nicht finanzgeplant sind,
- c) Handwerksbetriebe,
- d) Handelsbetriebe aller Eigentumsformen.

* Anordnung Nr. 3 (GBl. II Nr. 81 S. 618)